



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03306**
Datum: 22.11.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Mark, Yana
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.11.2021	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	15.12.2021 19.01.2022 16.02.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.12.2021 26.01.2022 23.02.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Freien Demokraten (FDP) zur Vorgehensweise bei Bescheiden des Landesverwaltungsamtes gegen Beschlüsse des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bei jedem gegen einen Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) gerichteten Bescheid des Landesverwaltungsamtes den Stadtrat mit einer Beschlussvorlage über die weitere Vorgehensweise entscheiden zu lassen. Die Vorlage hat in der Begründung eine Stellungnahme der Verwaltung zu allen Entscheidungsmöglichkeiten zu enthalten.

Gez. Yana Mark
Fraktionsvorsitzende

Begründung:

Dem Stadtrat ist grundsätzlich an der Bestandskraft seiner Beschlüsse gelegen. Es ist daher regelmäßig in seinem Interesse die eigene Rechtsauffassung auch bei Widersprüchen weiter zu verfolgen. Bei Widersprüchen des Oberbürgermeisters gegen Beschlüsse des Stadtrates regelt § 65 Abs. 3 KVG LSA, dass die Vertretung erneut über den Sachverhalt abzustimmen hat. Daher ist es angebracht, auch im Falle eines Widerspruchs des Landesverwaltungsamtes eine erneute Befassung des Stadtrates mit der Sache herbeizuführen. Da jedoch im Unterschied zu Widersprüchen des Oberbürgermeisters mit dem Bescheid des Landesverwaltungsamtes eine Frist gesetzt wird, besteht unter Umständen eine Eilbedürftigkeit auch außerhalb der üblichen Fristen die Beratung auf die Tagesordnung zu setzen.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

17. November 2021

Sitzung des Stadtrates am 24.11.2021

Antrag der Freien Demokraten (FDP) zur Vorgehensweise bei Bescheiden des Landesverwaltungsamtes gegen Beschlüsse des Stadtrates

Vorlagen-Nummer: VII/2021/03306

TOP: 9.14

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Begründung

Gemäß § 65 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) bereitet der Hauptverwaltungsbeamte die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führt sie aus. Wie der Hauptverwaltungsbeamte dieser Pflicht nachzukommen hat, ist weder in § 65 Abs. 1 KVG LSA noch in anderen Vorschriften des KVG LSA geregelt, sondern grundsätzlich in sein Ermessen gestellt. Das Gesetz schreibt keine schriftliche Beschlussvorlage vor, so dass auch mündliche Erklärungen des Hauptverwaltungsbeamten genügen können.

Bescheide des Landesverwaltungsamtes, die Beschlüsse des Stadtrates zum Gegenstand haben, werden grundsätzlich durch die Verwaltung geprüft und dem Stadtrat zur Kenntnis gereicht. Sofern seitens der Verwaltung Erfolgsaussichten für einen Rechtsbehelf gesehen werden, wird der Stadtrat aufgrund der ausschließlichen Zuständigkeitsregelung des § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA mittels Beschlussvorlage um entsprechende Entscheidung über die Einlegung des Rechtsbehelfs bzw. Fortführung des Rechtsbehelfsverfahrens ersucht.

Beispiele:

1. Entscheidung über einen Rechtsstreit mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wegen einer Anordnung zum Haushalt 2020, Vorlagen-Nr.: VII/2020/01595
2. Entscheidung über einen Rechtsstreit mit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt wegen einer Anordnung zum Haushalt 2020 – Einleitung eines Klageverfahrens beim Verwaltungsgericht Halle, Vorlagen-Nr.: VII/2021/02207

Bestehen nach Prüfung durch die Verwaltung keine Erfolgsaussichten gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes, wird der Stadtrat innerhalb der Rechtsbehelfsfrist hierüber mit der Einschätzung der Verwaltung und Empfehlung zur weiteren Verfahrensweise informiert. Damit erhält der Stadtrat die Möglichkeit einer eventuell abweichenden Entscheidung zur Einlegung des Rechtsbehelfs.

Beispiel: Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 01.07.2021 zur Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates vom 24.06.2020, Beschluss-Nr. VII/2020/01311, hinsichtlich der Regelung des § 1 Abs. 5 der Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Einrichtungen des Katastrophenschutzes der Stadt Halle (Saale); Aktenzeichen 206.1.2-10010 hal-06, Vorlagen-Nr.: VII/2021/02923

Diese Konstellation betrifft auch überwiegend die Beschlüsse des Stadtrates, gegen die der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 KVG LSA Widerspruch eingelegt hat und die daraufhin durch das Landesverwaltungsamt aufgrund festgestellter Rechtswidrigkeit beanstandet werden. In diesen Fällen liegt es auf der Hand, dass die Verwaltung keine Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes sieht und dem Stadtrat keine Beschlussvorlage zur Einlegung eines Rechtsbehelfs vorbereitet. Vielmehr obliegt es dann dem Stadtrat eine ggf. andere Entscheidung zur Einlegung eines Rechtsbehelfs zu treffen.

Beispiel:

1. Dringlichkeitsantrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zum Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 5.2.2014 gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 18.12.2013 zur Einführung von Bildschirmen mit Kulturwerbung der Stadt, Vorlagen-Nr.: V/2014/12675
2. Antrag der Fraktion MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 04.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.05.2014, Vorlagen-Nr.: V/2014/12933“

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister